

Erledigungen von Strafverfahren ohne Hauptverhandlung – Landesbericht Schweiz

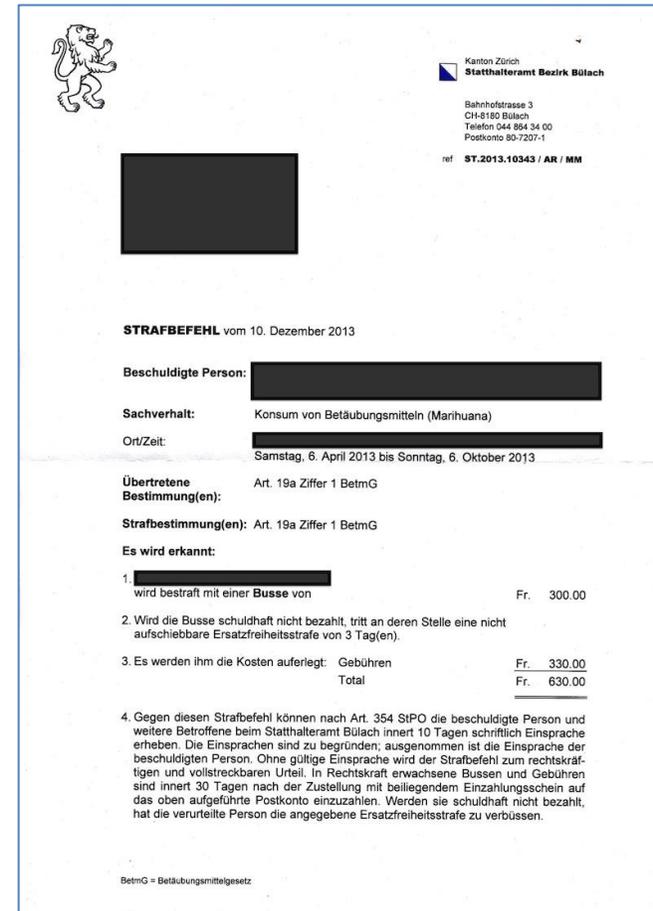
Prof. Dr. iur. Marc Thommen, Universität Zürich

Übersicht

1. Strafbefehlsverfahren
2. Abgekürztes Verfahren
3. Konsequenzen

Übersicht

1. Strafbefehlsverfahren
2. Abgekürztes Verfahren
3. Konsequenzen



 Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Bülach
Bahnhofstrasse 3
CH-8180 Bülach
Telefon 044 864 34 00
Postkonto 80-7207-1
ref **ST.2013.10343 / AR / MM**

STRAFBEFEHL vom 10. Dezember 2013

Beschuldigte Person: [REDACTED]

Sachverhalt: Konsum von Betäubungsmitteln (Marihuana)

Ort/Zeit: Samstag, 6. April 2013 bis Sonntag, 6. Oktober 2013

Übertretene Bestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetrMG

Strafbestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetrMG

Es wird erkannt:

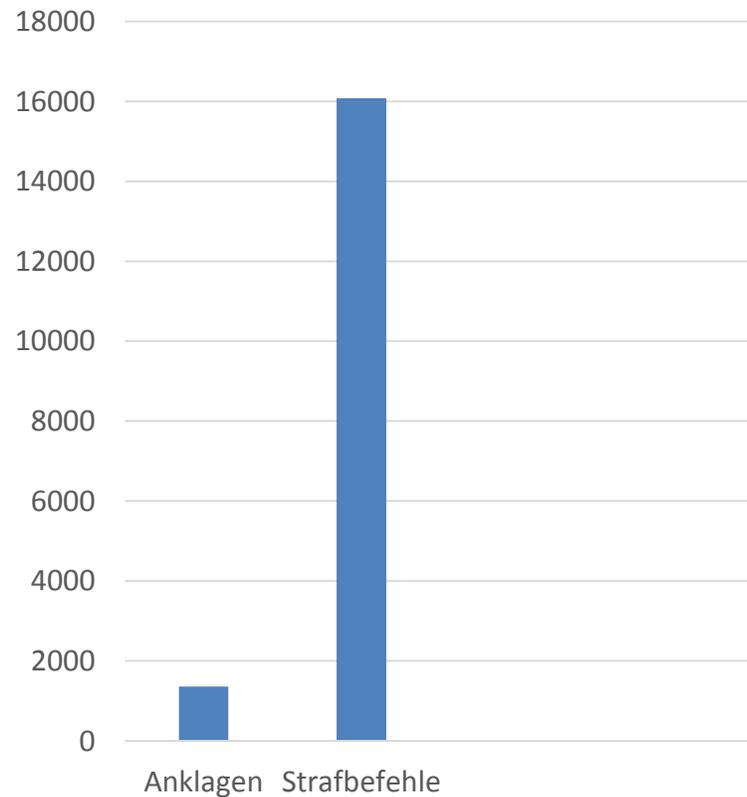
1. [REDACTED] wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.00
2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tag(en).
3. Es werden ihm die Kosten auferlegt:

Gebühren	Fr.	330.00
Total	Fr.	630.00

4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt Bülach innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Postkonto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

BetrMG = Betäubungsmittelgesetz

Erledigungsarten nicht eingestellter Strafverfahren im Kanton Zürich (2016)



Anklagen: 1353 (7.8 %)
Strafbefehle: 16.076 (92.2 %)

Quelle: Jahresbericht der OStA Zürich 2016

Art. 352 StPO

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie ... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.



Erlassbehörde

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die **Staatsanwaltschaft** einen Strafbefehl, wenn sie... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.



Erlassbehörde

1874 Gesetz Rechtspflege

- GVG
- ZPO
- StPO

1919 StPO/ZH

- Strafbefehl
- Bezirksanwalt

2011 StPO/CH

- Strafbefehlsrichter
- Strafbefehl STA

1911 Gesetz Gerichtswesen

- Einzelrichter
Strafsachen
- Strafbefehl

1935 GVG/ZH

- Einzelrichter
Strafsachen ✓
- Strafbefehl BA ✓

Maximalstrafe

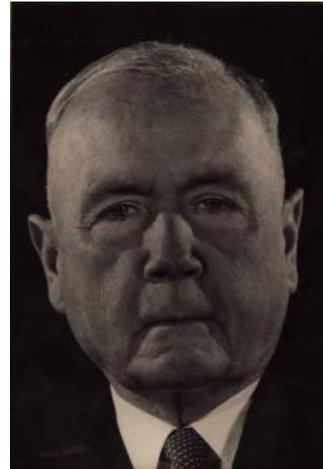
¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie ... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine **Busse**;
- b. eine Geldstrafe von höchstens **180 Tagessätzen**;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens **720 Stunden**;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens **6 Monaten**.



Maximalstrafe

«Dieses summarische ... Verfahren
sparsamste Anwendung und
strengste Beschränkung auf
Bagatelldelikte finde»



Hans Felix Pfenninger, 1919

Maximalstrafe

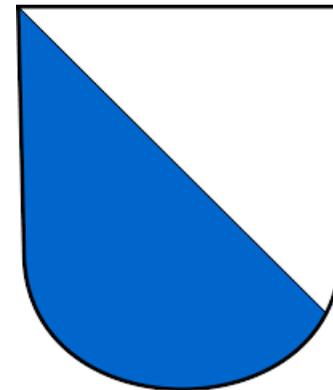
«Wo ein Vergehen im Gesetze mit Gefängnis oder Zuchthaus bedroht ist, kann das Verfahren auf Strafbefehl nicht eintreten»



Hans Sträuli

Maximalstrafe

Jahr	Busse	Gefängnis
1919	Fr. 50.—	Verboten
1935	Fr. 100.—	14 Tage
1953	Fr. 200.—	14 Tage
1974	Fr. 5.000.—	1 Monat
1995	Fr. 5.000.—	3 Monate
2006	Fr. 5.000.—	6 Monate
2010 (Genf)	Fr. 10.000.—	12 Monate
2011 (CH)	Fr. 10.000.—	6 Monate



Fall Turina

Marko Turino wurde vorgeworfen, einer Patientin ein blutgruppen-unverträgliches Herz transplantiert zu haben, worauf diese verstarb.

25. Juni 2007: Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung



Marko Turina, ehem. Direktor der Klinik für Herz-/Gefässchirurgie, Universitätsspital Zürich

Fall Chilli's

Vorwurf an Sittenpolizist:

- passive Bestechung
- Amtsgeheimnisverletzungen
- Amtsmissbrauch (mehrfach)

Indem vertrauliche Informationen Polizeisystem (POLIS) an Personen aus Milieu gegeben und dafür teilweise sexuelle Zuwendungen verlangt zu haben.



Art. 352 StPO – Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie ... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.



Art. 352 StPO – Voraussetzungen

- Geständnis
- Anderweitige Klärung des Sachverhalts



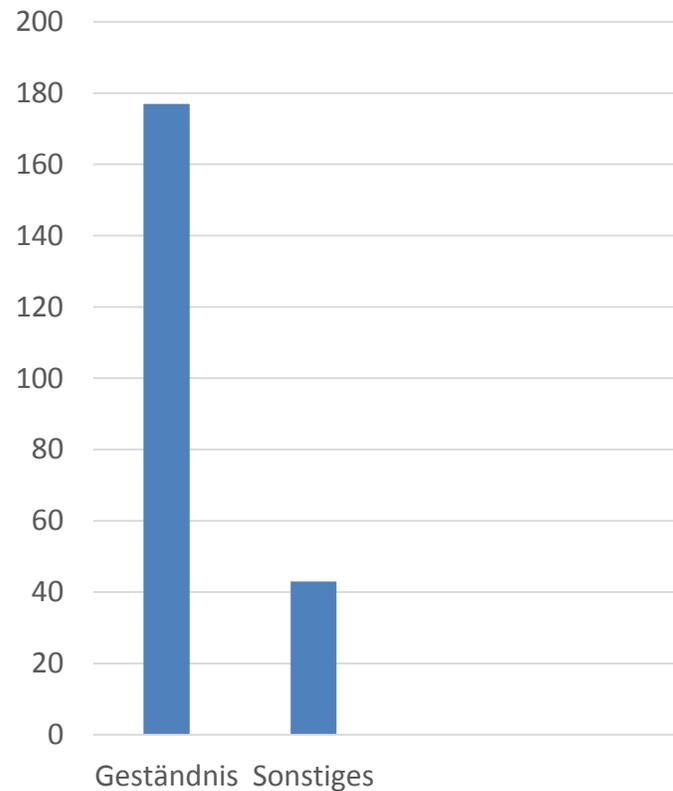
„Es erleichtert diesen Arbeit und Gewissen ...“
Brunner, in: FS-Wiprächtiger, 70.

Art. 352 StPO – Voraussetzungen

- Geständnis
- Anderweitige Klärung
des Sachverhalts



Verhältnis Geständnis – anderweitige Klärung



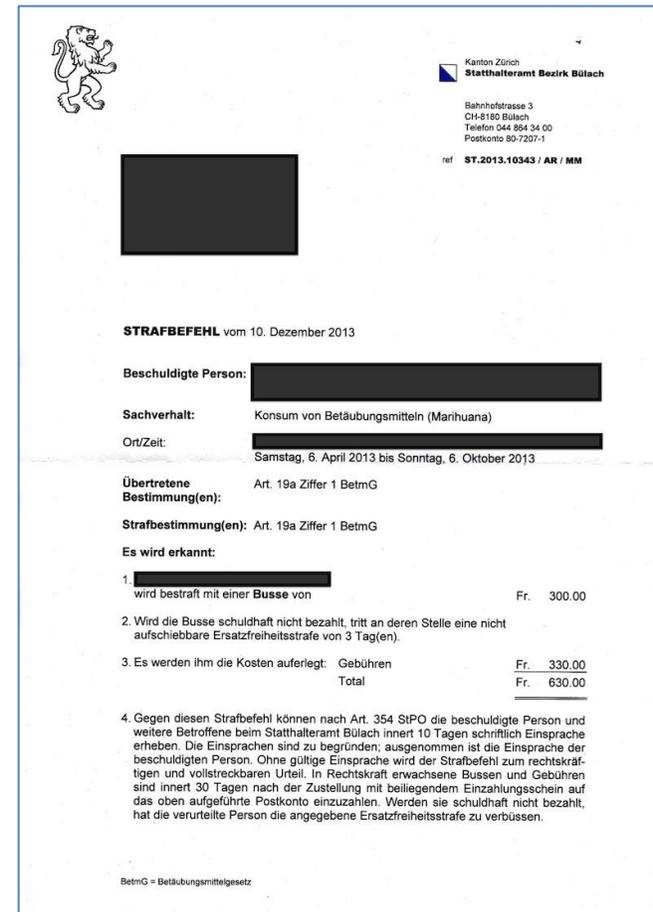
Strafbefehle basierend auf

- Geständnis: 177 (80.5 %)
- Anderw. Klärung: 43 (19.5 %)

Quelle: Auswertung von 220 Strafbefehlen
im Kanton Zürich im Jahr 2016

Übersicht

1. Strafbefehlsverfahren
2. Abgekürztes Verfahren
3. Konsequenzen



 Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Bülach
Bahnhofstrasse 3
CH-8180 Bülach
Telefon 044 864 34 00
Postkonto 80-7207-1
ref **ST.2013.10343 / AR / MM**

STRAFBEFEHL vom 10. Dezember 2013

Beschuldigte Person: [REDACTED]

Sachverhalt: Konsum von Betäubungsmitteln (Marihuana)

Ort/Zeit: [REDACTED]
Samstag, 6. April 2013 bis Sonntag, 6. Oktober 2013

Übertretene Bestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetmG

Strafbestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetmG

Es wird erkannt:

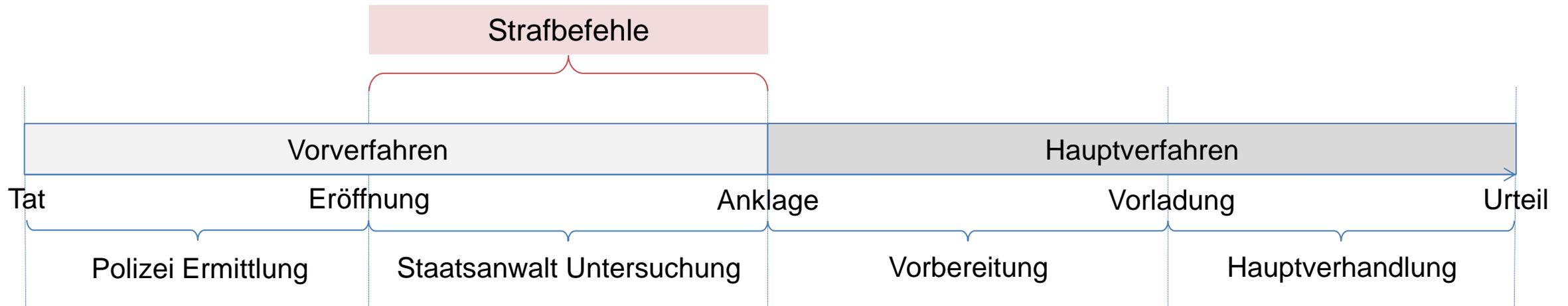
1. [REDACTED] wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.00
2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tag(en).
3. Es werden ihm die Kosten auferlegt:

Gebühren	Fr. 330.00
Total	Fr. 630.00

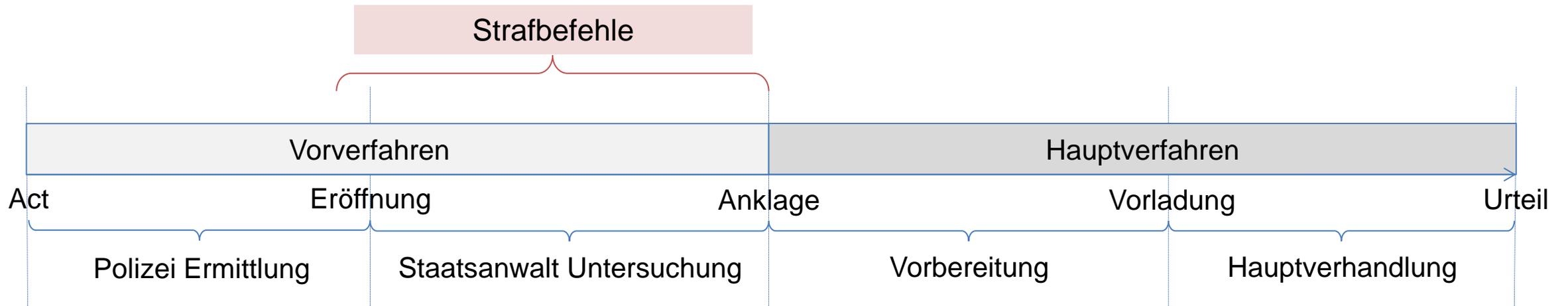
4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt Bülach innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Postkonto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

BetmG = Betäubungsmittelgesetz

Strafbefehlsverfahren



Strafbefehlsverfahren



Art. 309 Abs. 4 StPO – Eröffnung

Die Staatsanwaltschaft
verzichtet auf die Eröffnung,
wenn sie sofort [...] einen
Strafbefehl erlässt.

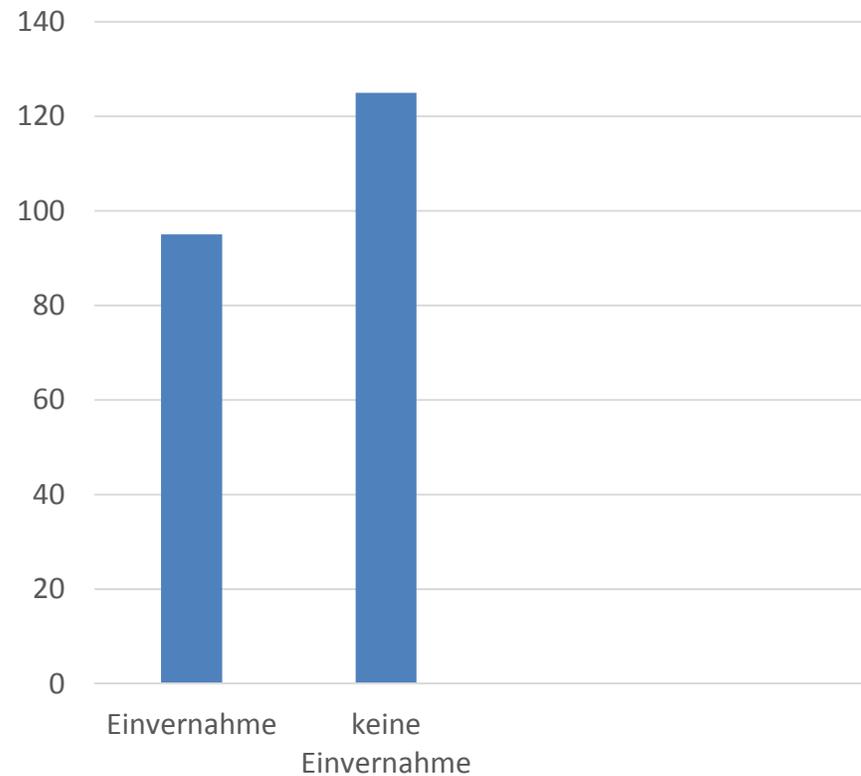


Art. 356 E-StPO/Einvernahme

Hat der Strafbefehl gemeinnützige Arbeit oder eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zur Folge, so vernimmt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person.



Einvernahme des Beschuldigten



StA-Einvernahme: 95 Fälle (43 %)
Keine Einvernahme: 125 Fälle (57 %)

Quelle: Auswertung von 220 Strafbefehlen
im Kanton Zürich im Jahr 2016

Strafbefehl ohne Einvernahme

- Verständnisprobleme
- Sanktionsrecht
- Rechtliches Gehör und Menschenwürde



Franz Riklin

Art. 88 Abs. 4 StPO – Öffentliche Bekanntmachung

Strafbefehle gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

Abholungseinladung N° 1234-ABCD-5678 **DIE POST** 

Bitte am Schalter der Poststelle vorweisen

Datum der Zustellversuche: _____ Zeit: _____

Name / Vorname / Titelpost: _____

wird gegeben, wenn _____ als _____ Uhr, bis _____

als Adressat bei der Poststelle: Poststelle 9999 Musterstr. 1

Bitte beachten: Diese Einladung ist nur für die Zustellung von Briefen und Paketen gültig. Weitere Informationen unter www.post.ch/abholung

Die Öffnungszeiten finden Sie unter: www.post.ch/standorte oder im Kundenportal Post, Telefon 0848 888 888

Sendung	Eigenhändig (EABP)	Express	Sendungsnummer (letzte 5 Ziffern)	Aufgabestelle, bei Aufnahme auch Abstellort	Bezug in CHF
<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Brief / Broschüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Betriebskunde*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Geschäftskunde*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Paket	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Paket gegen Unterschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

* Leistungen können nur bei einem gültigen Ausweis bezogen werden.
 *Wichtig: Nicht-Eintrag in Informations-CD, Auslieferungsort muss einem gültigen Empfänger-Ausweis mit Foto.
 *Eigenhändig (EABP): Die Sendung wird bei dem Empfänger persönlich ausgeteilt. Teilnahme ist nicht möglich.

00 144011000 000104

Art. 354 StPO – Einsprache

¹ Gegen den Strafbefehl können bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- a. die beschuldigte Person;
- b. weitere Betroffene;
- c. [...] Oberstaatsanwaltschaft [...]

² ...

³ Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.



Art. 355 Abs. 1 StPO – Einspracheverfahren

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.



Art. 355 Abs. 1 StPO



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 355 Abs. 1 StPO

Wiedererwägendes Verfahren



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

a. Festhalten am Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 356 Abs. 1 StPO: Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt**
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

b. Einstellung



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

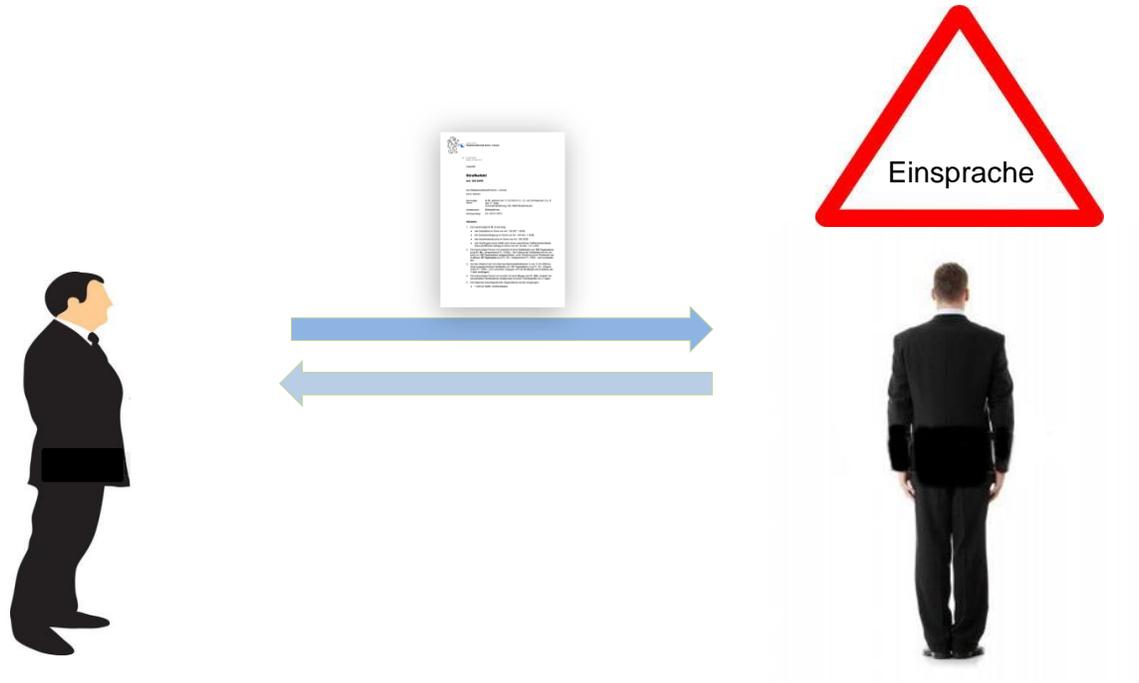


Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

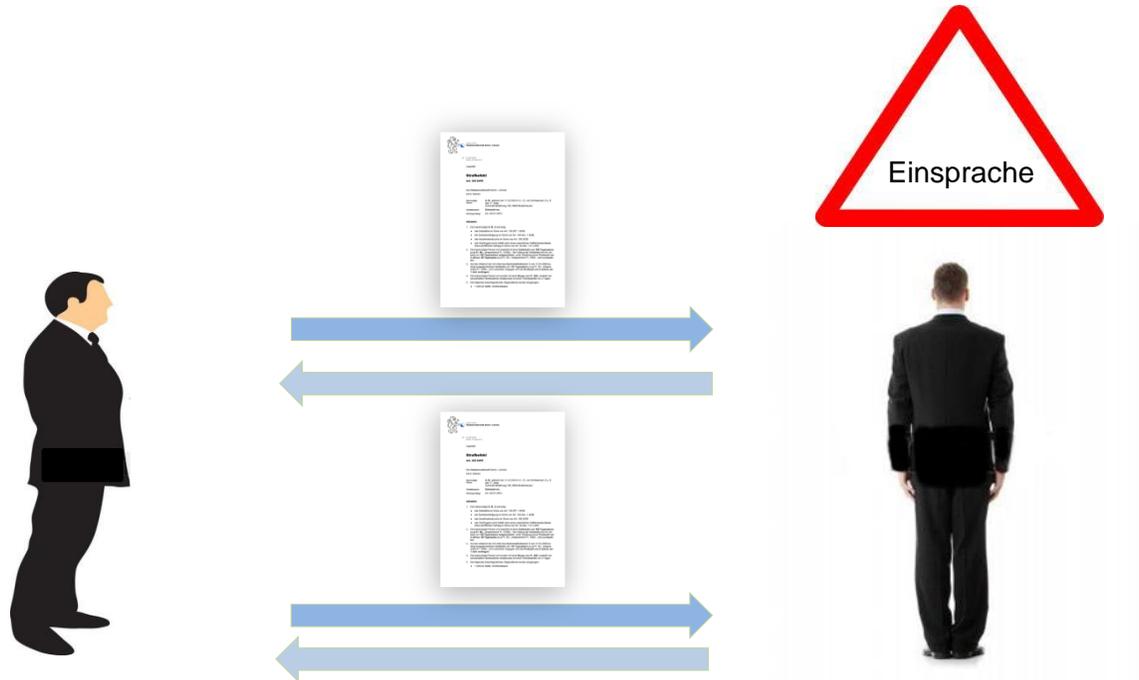
c. neuer Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise



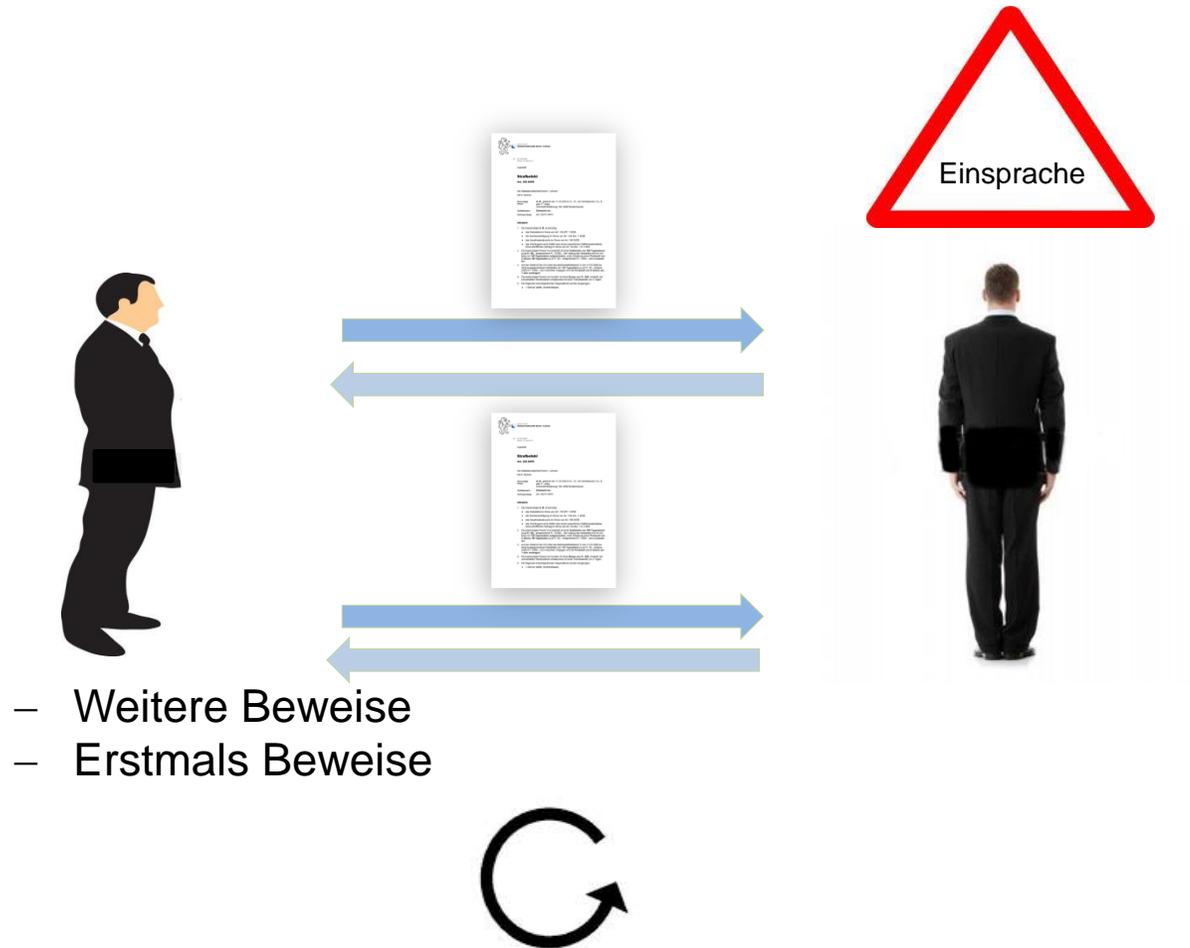
c. neuer Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise



c. neuer Strafbefehl

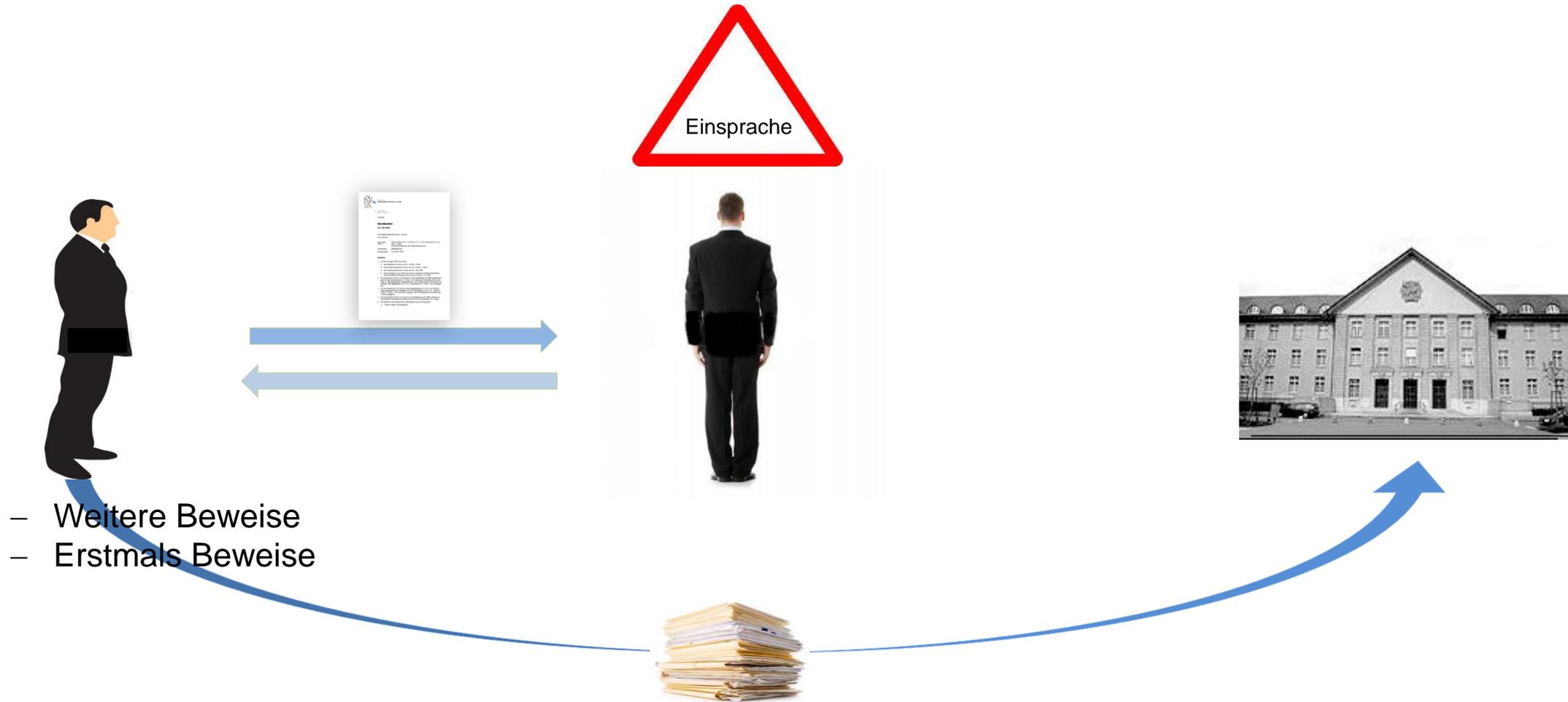


Art. 355 Abs. 3 StPO

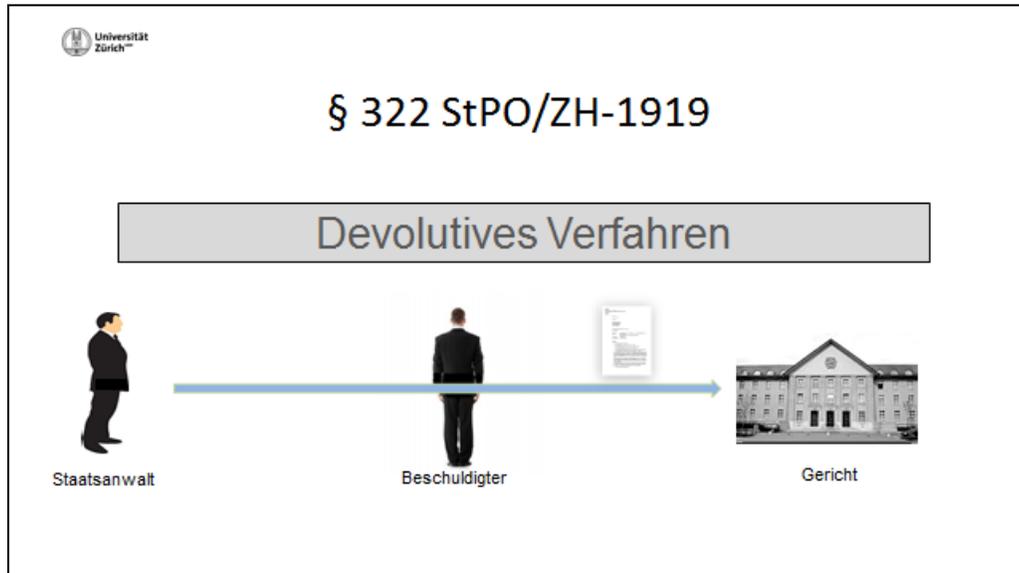
Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

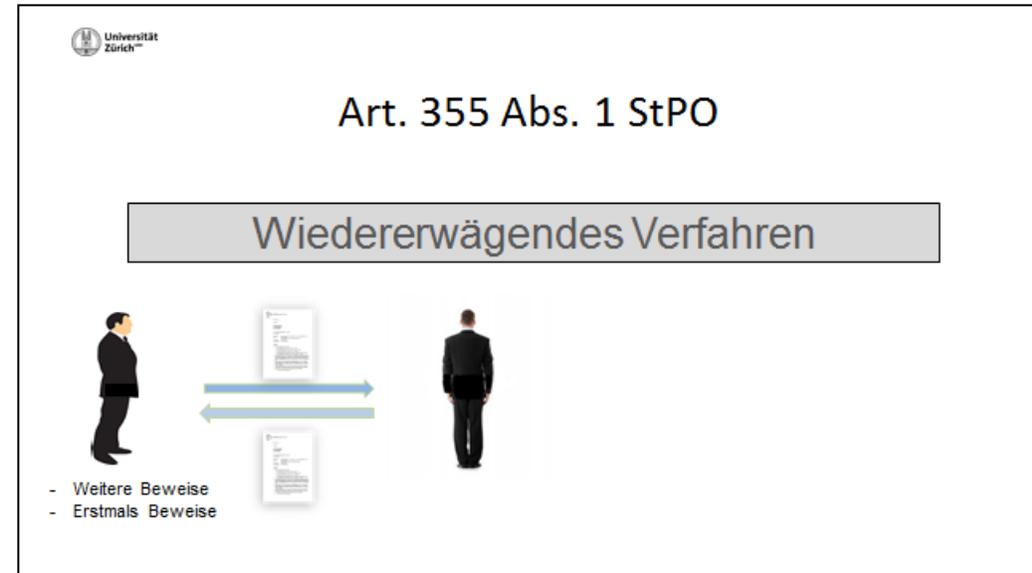
d. Anklage erheben



Devolutiv



Wiedererwägend



Wiedererwägung

Pro:

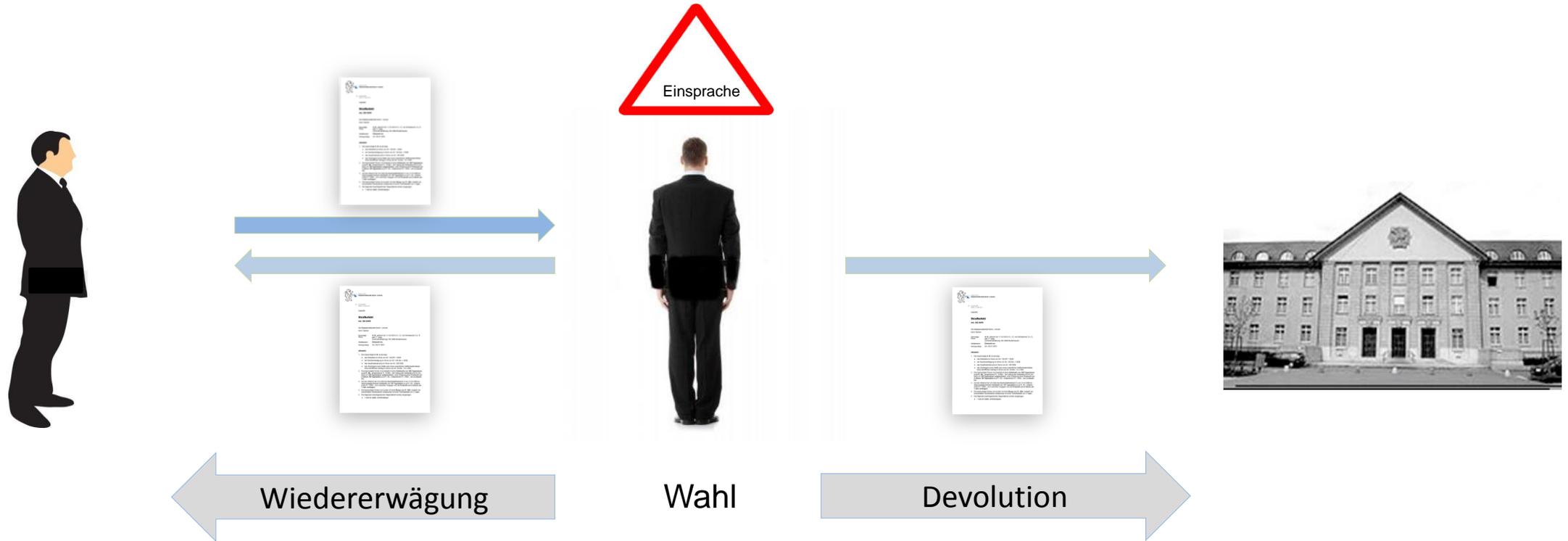
- Diskretionsinteressen

Contra:

- Kein Anreiz zur Sorgfalt
- Versuchsballon
- StA hat nichts zu befürchten



De lege ferenda



Zusammenfassung Strafbefehl

- Bis sechs Monate Freiheitsstrafe
- Kein Gericht
- Keine Einvernahme
- Versuchsballonproblematik

 Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Bülach
Bahnhofstrasse 3
CH-8180 Bülach
Telefon 044 864 34 00
Postkonto 80-7207-1
ref. ST.2013.10343 / AR / MM

STRAFBEFEHL vom 10. Dezember 2013

Beschuldigte Person: [REDACTED]

Sachverhalt: Konsum von Betäubungsmitteln (Marihuana)

Ort/Zeit: Samstag, 6. April 2013 bis Sonntag, 6. Oktober 2013

Übertretene Bestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetmG

Strafbestimmung(en): Art. 19a Ziffer 1 BetmG

Es wird erkannt:

1. [REDACTED] wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.00
2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tag(en).
3. Es werden ihm die Kosten auferlegt:

Gebühren	Fr.	330.00
Total	Fr.	630.00
4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt Bülach innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Postkonto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

BetmG = Betäubungsmittelgesetz

«Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren»

Empirische Datenerhebung in den
Kantonen Bern, Genf, Neuenburg,
St. Gallen, Tessin und Zürich



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Übersicht

1. Strafbefehlsverfahren
2. Abgekürztes Verfahren
3. Konsequenzen

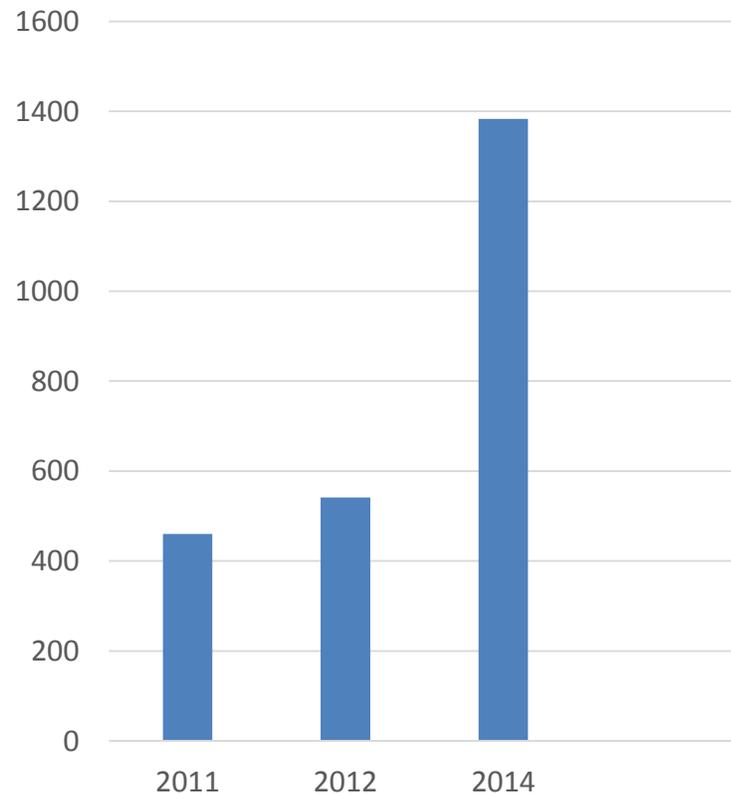
Fall Tinner

Urs Tinner wurde wegen Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes («Förderung des libyschen Atomprogramms») im abgekürzten Verfahren zu 50 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.



Urs Tinner

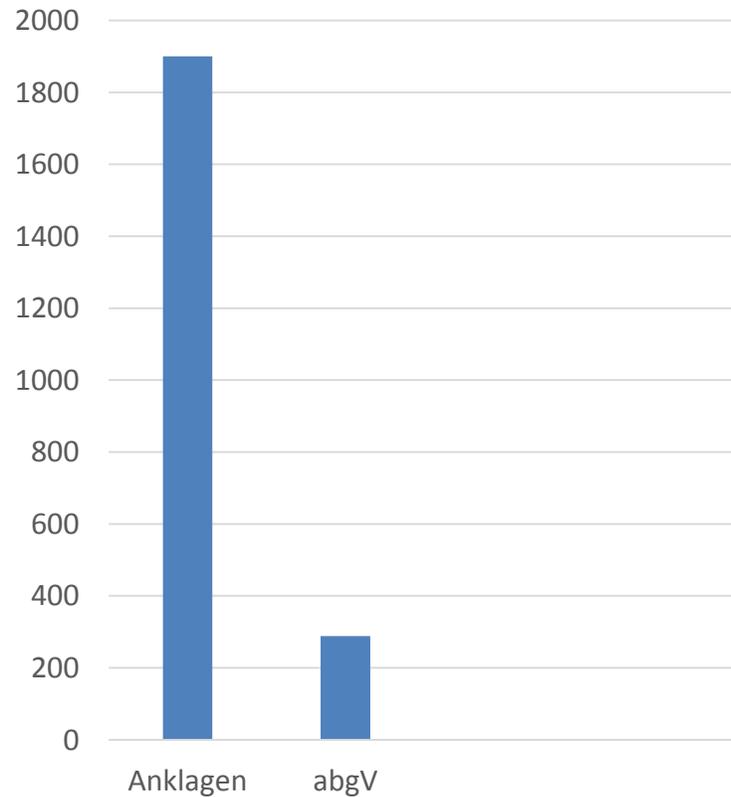
Abgekürzte Verfahren in der Schweiz



2011: 460 abgekürzte Verfahren
2012: 541 abgekürzte Verfahren
2014: 1383 abgekürzte Verfahren

Quelle: plädoyer 03/2016

Kanton Zürich 2015



Anklagen total: ~1900
erledigt im abg. Verfahren: 288 (15 %)

Quelle: plädoyer 03/2016

Art. 358 StPO – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 StPO – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens **beantragen**, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 StPO – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den **Sachverhalt**, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, **eingesteht** und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 StPO – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die **Zivilansprüche** zumindest im Grundsatz **anerkennt**.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 StPO – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

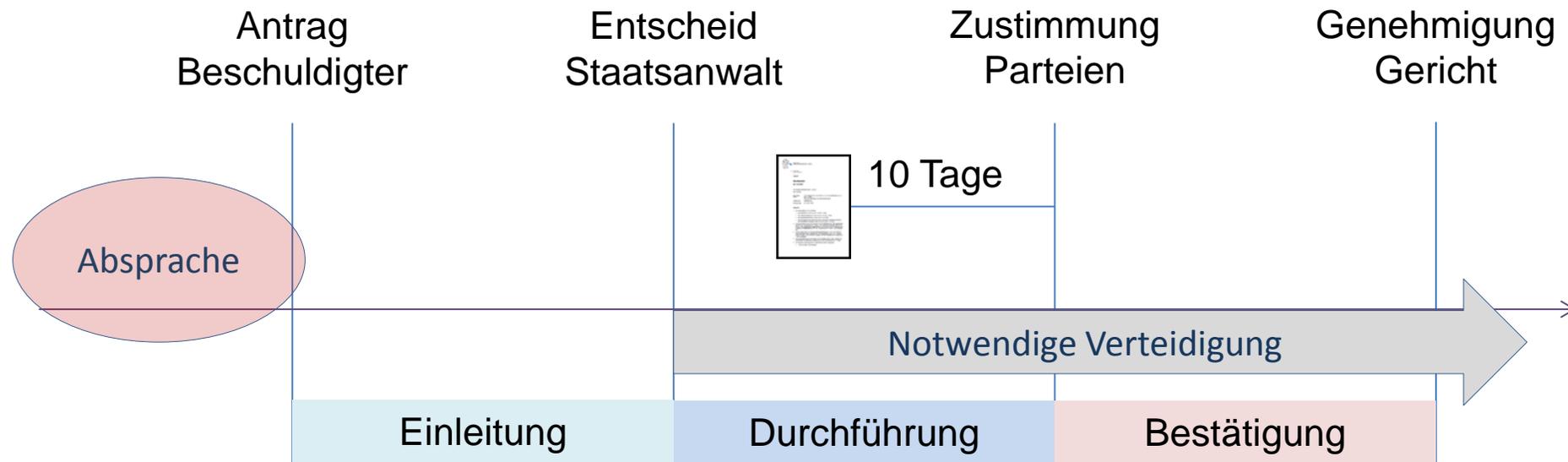
² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als **fünf Jahren** verlangt.



Abgekürztes Verfahren



Abgekürztes Verfahren



Abgekürztes Verfahren

Vorteile:

- (Fast) keine öff. Blossstellung
- Kein Rechtsmittelrisiko
- Geringere Kosten
- Kürzere Verfahrensdauer
- Anerkennung Opferforderungen
- Absprachen

Nachteile:

- Geständnisdruck
- Lange Freiheitsstrafen ohne öff. Aufarbeitung
- Absprachen

Art. 361 – Hauptverhandlung

- 1 Das Gericht führt eine Hauptverhandlung durch.
- 2 Das Gericht befragt die beschuldigte Person und stellt fest, ob:
 - a. sie den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zu Grunde liegt; und
 - b. diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt.
- ...
- 4 Ein Beweisverfahren findet nicht statt.



Art. 361 – Hauptverhandlung

«Das Gericht im abgekürzten Verfahren muss wenig, kann nichts, darf aber alles.»



Übersicht

1. Strafbefehlsverfahren
2. Abgekürztes Verfahren
3. Konsequenzen

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Aufwand
Strafjustiz

Effizienz



X



=



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand
Strafjustiz

Strafbefehl
Abg. Verfahren
Vergleiche
Einstellungen

Effizienz



X



=



Kosten/Fall

Aufwand
Strafjustiz

Ausbau Strafrecht
Mehr/bessere Polizei
Mehr Kriminalität
Etc.

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=

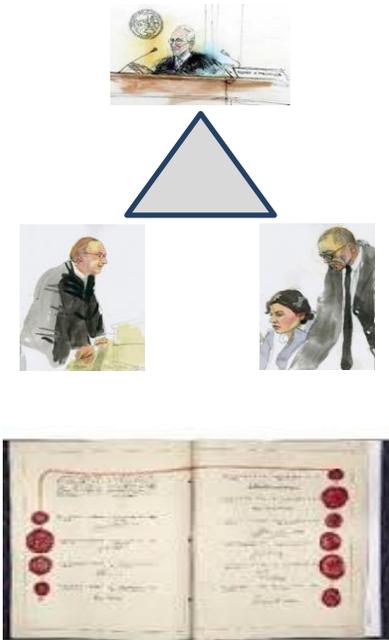


Ausbau Budget



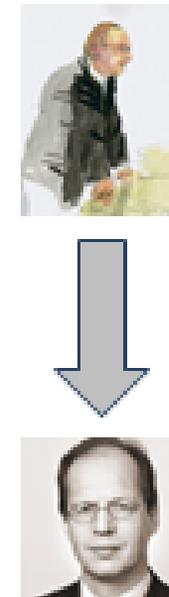
Prinzipien des modernen Strafprozesses?

Ordentliche Verfahren (5%)



Gerechtigkeit durch Wahrheit

Besondere Verfahren (95%)



Gerechtigkeit durch Verantwortung

Erledigungen von Strafverfahren ohne Hauptverhandlung – Landesbericht Schweiz

Prof. Dr. iur. Marc Thommen, Universität Zürich